



1. Eingangsbestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer (einer natürlichen oder juristischen Person mit gewerblicher Niederlassung oder Geschäftssitz außerhalb der Tschechischen Republik) und der ALBIXON a.s. mit Sitz in 159 00 Praha, Zbraslavská 55 / 5a, Tschechische Republik, USt.-IdNr. CZ26117274, eingetragen im Handelsregister am Stadtgericht in Prag unter Az. B 13162 (nachfolgend „Verkäufer“ genannt). Diese AVB bilden einen untrennbaren Bestandteil des Kaufvertrages zwischen dem Käufer und dem Verkäufer (nachfolgend „Vertrag“ genannt), wo der Vertragsgegenstand die Lieferung von Waren (nachfolgend „Ware“ genannt) an den Käufer ist. Mit der Unterzeichnung des Vertrages oder eines Nachtrags dazu bestätigt der Käufer, den Wortlaut dieser AVB zu kennen und zu akzeptieren und erklärt sich einverstanden, ihre Bestimmungen zu befolgen.

1.2. Die Schriftform bleibt auch bei Rechtshandlungen erhalten, die mit elektronischen Mitteln erfolgen, die ermöglichen, den Inhalt zu erfassen und die handelnde Person zu identifizieren, einschließlich der Kommunikation über www.albixonportal.com. Die Verwendung des Begriffs „schriftlich“ in diesen AVB bezieht sich nicht auf Kommunikation über SMS oder über soziale Netzwerke übermittelte Nachrichten.

1.3. Bei Widerspruch zwischen den einzelnen Bestimmungen der AVB und den einzelnen Bestimmungen des Vertrages haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.

1.4. Der Verkäufer kann den Wortlaut der AVB ändern oder ergänzen. Die während der Laufzeit der vorherigen Fassung entstehenden Rechte und Pflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Die Warenbestellung wird vom Käufer erstellt. Jede Bestellung des Käufers muss dem Verkäufer schriftlich zugestellt werden oder ist vom Käufer im Internetportal www.albixonportal.com zu erstellen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Identifikation des Verkäufers und des Käufers unter Angabe von Firmenname/Vor- und Nachname, Geschäftssitz/Niederlassung, Identifikationsnummer;
- b) Verweis auf das Angebot, sofern erstellt;
- c) Beschreibung der bestellten Ware,
- d) erforderliche Warenmenge einschließlich der technischen Spezifikation;
- e) Vertragspreis, sofern dem Käufer gemäß der Preisliste des Verkäufers bekannt;
- f) gewünschter Liefertermin und Lieferort der Ware; als Lieferort gilt der Geschäftssitz des Verkäufers, soweit nichts abweichendes vereinbart wird;
- (g) Angabe darüber, wer den Versand der Ware übernimmt und bezahlt;
- h) Vor- und Nachname und Unterschrift des entsprechenden Beauftragten des Käufers.

2.2. Nach Eingang der Bestellung vom Käufer sendet der Verkäufer dem Käufer eine Auftragsbestätigung oder ein neues Angebot zum Vertragsabschluss. Die Auftragsbestätigung oder das neue Angebot enthalten in der Regel die Pflichtangaben gemäß Abs. 2.1. dieser AVB. Geht beim Käufer innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Eingang der Bestellung beim Verkäufer keine Auftragsbestätigung bzw. kein neues Angebot ein, so erlischt die Bestellung und der Vertrag kommt nicht zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Post, Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen gemäß Abs. 1.2. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Bestellung des Käufers zu bestätigen.

2.3. Die Annahme eines Angebots des Verkäufers mit einer Ergänzung oder einer Abweichung durch den Käufer, mit dem sich die Angebotsbedingungen des Verkäufers auch nur geringfügig ändern würden, stellt keine Annahme des Verkäuferangebots dar. Der Vertrag gilt erst dann als



abgeschlossen, wenn sich die Parteien über alle Erfordernisse einig sind. Die Annahme des Verkäuferangebots durch den Käufer darf keine Ergänzungen, Vorwände, Einschränkungen, Abweichungen oder andere Änderungen enthalten sowie auf keine anderen Geschäftsbedingungen als diese AVB verweisen. Die Geschäftsbedingungen des Käufers sind kein Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer stimmt diesen Bedingungen ausdrücklich zu.

2.4. Durch den Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer oder die vorbehaltlose Annahme eines neuen Angebots des Verkäufers durch den Käufer kommt zwischen den Parteien ein Vertrag zustande. Erfolgt die Auftragsbestätigung durch den Verkäufer nur in Bezug auf ein Teil der Ware, so kommt zwischen den Parteien nur über den bestätigten Teil der Bestellung ein Vertrag zustande. Wird in einer Auftragsbestätigung neben einer bloßen Reduzierung der Menge der von dem Einzelvertrag betroffenen Ware noch eine andere Änderung vorgenommen, so handelt es sich um ein neues Angebot zu dem Einzelvertrag. Dieses Angebot darf die jeweils andere Vertragspartei innerhalb derselben Frist und auf dieselbe Art und Weise annehmen wie der Verkäufer die Bestellung des Käufers.

2.5. Jede Änderung des Vertragsinhaltes darf nur schriftlich erfolgen. Bei Änderung des Vertrages werden die im Zusammenhang mit dieser Änderung anfallenden Mehrkosten beziffert und beidseitig abgestimmt, wobei der den abgestimmten Mehrkosten entsprechende Betrag in dem Vertragstext ausdrücklich anzugeben ist und der Käufer verpflichtet sich hiermit, diese Mehrkosten dem Verkäufer zu erstatten.

3. Preis

3.1. Der Preis für die Lieferung der Ware wird im Vertrag festgelegt.

3.2. Der Kaufpreis für die Ware richtet sich nach der zum Vertragsabschluss geltenden Preisliste des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, die Preisliste einseitig zu ändern. Der Warenpreis wird mit dem Vertragsabschluss verbindlich. Ein Vertragspreis wird dann festgelegt, wenn die Anlieferung der Ware einmalig, kontinuierlich und ohne Unterbrechungen aufseiten des Käufers erfolgt. Aus Gründen aufseiten des Käufers eventuell entstandene Mehrkosten verpflichtet sich der Käufer dem Verkäufer in voller Höhe zu erstatten. Nicht im Warenpreis enthalten sind die Kosten für den Transport der Ware an den vom Käufer angegebenen Ort. Der Warenversand durch den Verkäufer erfolgt nur auf Bestellung und Kosten des Käufers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.3. Bei vertraglich vereinbarter Pflicht des Käufers, gegenüber dem Verkäufer eine Anzahlung zu leisten, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, mit der Leistung zu beginnen, bis die Anzahlung an den Verkäufer geleistet wird. Sollte der Käufer mit der Anzahlungsleistung in Verzug geraten, so löst dies keinen Leistungsverzug des Verkäufers aus und die Lieferzeit verlängert sich um die Dauer des Zahlungsverzugs des Käufers.

3.4. Der Preis versteht sich zuzüglich Montage, Installation und der anschließenden Instandhaltung der Ware. Die Instandhaltung der Ware (d. h. einschließlich der Beschaffung von Ersatzteilen) erfolgt durch den Käufer auf eigene Kosten. Die mit der Lieferung von Ersatzteilen an den Käufer verbundenen Kosten sind vom Käufer zu übernehmen.

3.5. Sollte zum Leistungszeitpunkt, d. h. am Tag der Warenübergabe gemäß dem Vertrag oder am Zahlungstag eine andere Mehrwertsteuerregelung als zum Vertragsabschluss gelten, so ist der Verkäufer verpflichtet, den vereinbarten Preis entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung anzupassen. Die Parteien verpflichten sich, den angepassten Preis anzuerkennen. Der angepasste Preis gilt für alle Bestimmungen des Vertrages. Sollte der Käufer am Anlieferungstag oder Leistungstag über keine für Mehrwertsteuerzwecke im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat zugeteilte gültige Steueridentifikationsnummer (USt.-IdNr.) verfügen, so ist er verpflichtet, an den Verkäufer die am Anlieferungstag oder Leistungstag in der Tschechischen Republik geltende MwSt. zu entrichten. Der Preis für die Warenanlieferung erhöht sich um diesen Betrag.



4. Zahlungsbedingungen

4.1. Zahlungen, die laut Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bargeldlos erfolgen, gelten mit ihrem Eingang auf dem Konto des Verkäufers als erfolgt. Zahlungen, die laut Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in bar erfolgen, gelten mit Annahme des Bargeldbetrages durch eine vom Verkäufer dazu ermächtigten Person als erfolgt.

4.2. Den verbleibenden Teil des vertraglich vereinbarten Preises nach Abzug der geleisteten Anzahlung ist der Käufer verpflichtet anhand einer vom Verkäufer ausgestellten Rechnung – eines Steuerbelegs zu bezahlen, soweit vorab keine vollständige Zahlung anhand einer Anzahlungsrechnung erfolgt ist. Die Zahlung hat seitens des Käufers innerhalb der in der Rechnung festgelegten Zahlungsfrist zu erfolgen.

4.3. Sollte der Käufer den Preis oder einen Teil davon nicht zum Fälligkeitstermin bezahlen, so gerät er ab dem nachfolgenden Tag in Verzug und ist verpflichtet, dem Verkäufer pro Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Schuldbetrags zu bezahlen. Der Schadensersatzanspruch des Verkäufers bleibt hiervon in vollem Umfang unberührt. Bei Verzug des Käufers hat der Verkäufer neben Verzugszinsen auch Anspruch auf Schadensersatz.

5. Anlieferung der Ware

5.1. Der Verkäufer liefert die Ware an den Käufer zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferfrist um die Zeit zu verlängern, in der er durch ein außerordentliches, unvorhersehbares und unüberwindbares, unabhängig von seinem Willen entstandenes Hindernis an der Erfüllung seiner Vertragspflicht gehindert wird, insbesondere aber nicht ausschließlich bei Hindernissen infolge von Naturereignissen (Erdbeben, Hochwasser, schlechte Witterung) Mobilisierung, bewaffneten Konflikten, Unruhen, Stromausfällen, Verkehrsunfällen, polizeilichen Kontrollen, Schiffbruch, Straßen- oder Hafensperrung, oder um die Zeit, in der ein in Artikel 5.2 genanntes Hindernis besteht. Der Verkäufer hat den Käufer über das Hindernis unverzüglich zu informieren, samt Angaben darüber, ob und eventuell wann er in der Lage sein wird, seine Vertragspflicht zu erfüllen. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keinen Anspruch auf Ersatz der infolge dieser Hindernisse entstandenen Schäden.

5.2. Sollten die Hindernisse am Lieferort oder in seiner Umgebung eine ordnungsgemäße Anlieferung der Ware durch den Verkäufer unmöglich machen, hat der Käufer alle zur Beseitigung eines solchen Hindernisses erforderlichen Kosten (z. B. für Umladung der Ware, Autokraneinsatz, bauliche und sonstige Änderungen am Lieferort oder in seiner Umgebung, weitere Leistungen des Verkäufers oder des Spediteurs, Teillieferungen der Ware usw.) zu übernehmen und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, bis der Käufer diese Hindernisse beseitigt oder diese von selbst verschwinden. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren nur an einen für Lastwagen oder Lastzug zugänglichen Ort zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer rechtzeitig zu informieren, dass der Lieferort nicht mit den vorgenannten Verkehrsmitteln zugänglich ist und einen anderen für die Entladung der Ware geeigneten Ort zu bestimmen, ansonsten liefert der Spediteur die Ware an den nächstgelegenen zugänglichen Ort und der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten dort zu entladen.

5.3. Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung für die Annahme der Waren gemäß dem geschlossenen Vertrag. Sollte der Käufer zur Annahme der vertraglich vereinbarten Ware einen Dritten ermächtigen, einschließlich des ausgewählten Spediteurs (nachfolgend „beauftragte Person“ genannt), so haftet er im vollen Umfang für die Richtigkeit der Vollmacht und die Handlungen der mit der Warenannahme beauftragten Person. Die Handlungen der beauftragten Person gelten als



Handlungen des Käufers. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer durch die beauftragte Person entstehen.

5.4. Sofern der Verkäufer oder der von ihm beauftragte Spediteur die vertraglich vereinbarte Ware an dem vertraglich festgelegten Lieferort an eine Person übergibt, die als vom Käufer mit der Warenannahme beauftragte Person auftritt, gilt, dass der Verkäufer oder der von ihm beauftragte Spediteur bezüglich der Befugnis dieser Person im guten Glauben handeln. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Käufer entstehen, wenn sich herausstellt, dass diese Person vom Käufer in Wirklichkeit nicht mit der Annahme der vertraglich vereinbarten Ware beauftragt war.

5.5. Die Gefahr (z. B. des Verlustes oder der Verschlechterung der Ware) sowie alle nachträglich entstandenen Kosten gehen mit der Anlieferung der Ware an den vertraglich festgelegten Lieferort vom Verkäufer an den Käufer über. Gleiches gilt für den Fall, dass der Käufer die Sache nicht annimmt, obwohl ihm der Verkäufer ermöglicht hat, darüber zu verfügen.

5.6. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferte Ware zu dem vertraglich festgelegten Lieferzeitpunkt und an dem vertraglich festgelegten Lieferort auf eigene Kosten und Verantwortung abzuladen und die für die Warenentladung geeigneten technischen Mitteln, z. B. einen Gabelstapler oder einen Kran zu beschaffen oder eine ausreichend große Anzahl ordnungsgemäß unterwiesener Erwachsene einzubinden. Der Käufer hat die Ware an dem vereinbarten Liefertag innerhalb von zwei Stunden ab dem vom Verkäufer als Entladebeginn festgelegten Zeitpunkt abzuladen. Andernfalls ist er verpflichtet, dem Verkäufer für jede weitere angefangene Stunde bis zum Entladeende ein Entgelt in Höhe von 30 EUR zu bezahlen. Der Käufer verpflichtet sich, das gesamte mit der Ware gelieferte Verpackungsmaterial zu übernehmen. Der Fahrer des Spediteurs ermöglicht dem Käufer die Entladung, ist jedoch nicht verpflichtet, die Ware persönlich abzuladen. Der Verkäufer empfiehlt dem Käufer,

- für die Entladung der Überdachung in einer Box eine technische Vorrichtung oder mindestens 4 Personen bereitzustellen,
- für die Entladung der zusammengebauten Überdachung mindestens 4 Personen bereitzustellen,

5.7. Das Anschlagen der Last und der Umgang mit ihr ist nur entsprechend den geltenden Vorschriften (siehe ISO 12480) durchzuführen. Im Vordergrund stehen der Schutz vor Gesundheitsschäden der Personen im Arbeitsbereich und der Schutz vor Vermögensschäden (einschließlich Beschädigung der Last). Wird das Schwimmbecken mit einmaligen Anschlagmitteln (weißen Gurten) ausgestattet, sind sie nur für das Anheben der Last bestimmt, damit die vorgeschriebenen Anschlagmittel durchgezogen werden können. Es ist verboten, die einmaligen Anschlagmittel für den Transport des Schwimmbeckens zu verwenden. Das Schwimmbecken kann nur auf ebene und reine Oberfläche ohne Steine und andere Fremdkörper, die den Schwimmbeckenboden beschädigen könnten, aufgestellt werden. Man kann auch Zwischenhölzer, die länger als Schwimmbeckenbreite sind, in ausreichender Anzahl so verwenden, dass die Verformung des Schwimmbeckens verhindert wird (Abstände zwischen einzelner Zwischenhölzern darf nicht größer als 30 cm sein). Öffnungen und sonstige Elemente am Schwimmbecken, die den Handhabungselementen ähnlich sind, dienen nur zu Herstellungszwecken und nicht zur Aufhängung. Es sind keine zugfeste Elemente.

Sämtlicher Umgang mit dem Schwimmbecken (nachfolgend Last genannt) unterliegt den geltenden Vorschriften (der internationalen Norm ISO 12480). Verantwortliche Person: Kranbediener mit geltender Bescheinigung.

Das Aufnehmen und Anschlagen der Last sind entsprechend der einschlägigen Vorschrift durchzuführen. Für den Umgang mit der Last können nur gekennzeichnete Anschlagmittel mit entsprechender Tragfähigkeit und Länge eingesetzt werden. Ein nicht gekennzeichnetes



Anschlagmittel (oder Anhängepunkt) kann nicht verwendet werden. Verantwortliche Person: Anschläger mit geltender Bescheinigung (Zeugnis).

Die Anschlagmittel können nach den geltenden Vorschriften und mit entsprechender Tragfähigkeit verwendet werden. Verantwortliche Person: Anschläger mit geltender Bescheinigung (Zeugnis).

5.8. Sollte der Käufer die bereits beförderte Ware gemäß dem Vertrag egal aus welchem Grund zu dem vereinbarten Zeitpunkt und an dem vertraglich festgelegten Ort nicht annehmen, so ist er verpflichtet, dem Verkäufer im Voraus die Kosten für den Rücktransport der Ware an den Verkäufer und den anschließenden Transport der Ware an den Käufer zu erstatten.

5.9. Die vereinbarte Lieferzeit der Ware kann nicht einseitig geändert werden. Sollte der Käufer dem Verkäufer vor Beginn des Warentransports mitteilen, dass er die Ware aus irgendeinem Grund zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht annehmen wird, so ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Stornogebühr in Höhe des vereinbarten Warentransports und pro angefangenen Tag bis zur Auslagerung der Ware für den Transport an den Käufer eine Einlagerungsgebühr in Höhe von 50,- EUR zu bezahlen.

6. Eigentumsrecht

6.1. Der Käufer erwirbt das Eigentum an der Ware erst mit Zahlung des vollen Kaufpreises an den Verkäufer.

6.2. Die Ware ist durch gewerbliche Schutzrechte geschützt, insbesondere die Schutzmarken ALBIXON, BRILIX, G2, ALBIXON BOX, ALBIXON NOBOX. Keine der Bestimmungen des Vertrages und der AVB darf als Übertragung dieser Rechte auf den Käufer oder als Gewährung der entsprechenden Nutzungslizenz ausgelegt werden. Der Käufer darf die Schutzmarken, Handelsbezeichnungen, Domains und jegliche weiteren Zeichen und Symbole, Fotodokumentationen, Videos, Bilddokumentationen und weitere Unterlagen des Verkäufers nur zur Kennzeichnung und Bewerbung der Ware ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung eines Vertreters des Verkäufers und nur in dem in der Zustimmung genau spezifizierten Umfang verwenden. Der Käufer darf sie ohne ausdrückliche und genaue Zustimmung des Verkäufers/Auftragnehmers nicht zu seinen eigenen Gunsten und für seine sonstige unternehmerische Tätigkeit missbrauchen, insbesondere darf er sie nicht zur Bewerbung anderer Produkte oder Dienstleistungen einsetzen, modifizieren oder für ein anderes Produkt ausgeben, um Verwechslungsgefahr u. dgl. zu vermeiden. Der Käufer verpflichtet sich, alle ihm bekannt gewordenen Informationen geheim zu halten. Gleiches gilt auch für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten an der gelieferten Ware. Eine Verletzung dieser Rechte begründet Schadensersatzansprüche und weitere Ansprüche gemäß dem gewerblichen Rechtsschutz.

6.3. Bei Verzug des Käufers mit der Warenannahme oder der Zahlung entsteht dem Verkäufer das Recht, die Ware (Sache) nach vorheriger Ankündigung auf Rechnung des Käufers in geeigneter Weise zu veräußern, nachdem ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Verpflichtung eingeräumt wurde.

6.4. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Ware zu übergeben oder andere Leistungen zu erbringen, sofern sich der Käufer ihm gegenüber mit einer Zahlung oder einer anderen Leistung gemäß einem abgeschlossenen Vertrag in Verzug befindet und gerät dabei selbst nicht in Verzug mit seiner Verpflichtung; die vertraglich festgelegte Leistungszeit des Verkäufers verlängert sich dann um die Dauer des Verzugs des Käufers.

7. Mängelhaftung



7.1. Bei Verzug des Käufers mit der Zahlung des vertraglich festgelegten Preises verliert der Käufer ohne weiteres seine Mängelansprüche. In diesem Fall wird keine Garantie gewährt.

7.2. Der Käufer kennt die Ausführung und die Eigenschaften der Ware, die technische Beschreibung und Parameter, den Arbeitsablauf und seine Ergebnisse, eventuelle Abweichungen, die ihn nicht am gewöhnlichen Gebrauch der Ware hindern, die verwendeten Materialien und ihre Eigenschaften, die Anforderungen an die Wartung und das Betreiben der Ware. Der Käufer wurde mit dem Inhalt der sonstigen, dem Vertrag als integrale Bestandteile beigefügten Dokumente vertraut gemacht, insbesondere mit dem Wortlaut und dem Inhalt der einschlägigen Übergabeprotokolle und dem Bildanhang mit der Bauanleitung und der Anleitung zur Fertigstellung des Pool-Gerüsts. Der Käufer hat sich ausdrücklich mit dem Ablauf der Baustellenvorbereitung vertraut gemacht, die bauseitig vor der Installation der Ware am Leistungsort sicherzustellen ist, und gleichzeitig mit dem empfohlenen Ablauf der baulichen Fertigstellung nach Erhalt der Ware. Änderungen in Form, Abmessungen oder Eigenschaften durch falsche Baustellenvorbereitung oder Fertigstellung, Einwirkung von Grundwasser oder Niederschlagswasser, Erddruck oder andere äußere Einflüsse stellen keinen Reklamationsgrund dar. Dem Käufer ist bekannt, dass der Technologieschacht umbetoniert werden muss. Für alle Typen von Überdachungen gilt erhöhte Vorsicht bei jeder Handhabung des Produkts oder seiner Teile, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit von Kindern. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass für die Konstruktion der Überdachung und die Konstruktionsfüllungen Materialien eingesetzt werden, die direkt für den vorliegenden Verwendungszweck, d. h. die Herstellung von Überdachungen vorgesehen sind. Äußere Einflüsse können zu Verformungen (Verbiegungen) von flachen Füllungen der Überdachungskonstruktion führen. Diese Verformungen gehören zu natürlichen Eigenschaften der zur Herstellung verwendeten Materialien, hindern nicht am Gebrauch der Ware und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Die Beschichtungen der Konstruktionselemente der Überdachung sind gemäß den für diese Verwendung geltenden Normen ausgeführt. Bei Überdachungskonstruktionen ohne Beschichtung verbietet der Verkäufer den Einsatz von Sauerstoff-Chemikalien (Ozonchemie) auf Basis von aktivem Sauerstoff. Der Käufer wurde darauf hingewiesen, dass die mit dem Werk verbundenen Elektroanlagen sicher und sachgerecht anzuschließen und vor dem Netzanschluss und der Inbetriebnahme zu prüfen sind.

Bei der Installation des Skimmer- oder Überlaufpools und des Technologieschachtes müssen die Baufirma und ihre Vorgehensweise laufend kontrolliert und regelmäßig eine Fotodokumentation der Bauarbeiten angefertigt werden, die gemäß aktuellem Dokument Bauvorbereitung und nach dessen Empfehlungen verlaufen müssen. Das bedeutet insbesondere:

- Vermessen und Baugrube - Detail der Erdarbeiten für die Fundamentplatte und die Anordnung der Pooltechnik (Technologieschacht)
- Ebenen des Baugrubenbodens und Entwässerung der Fundamentplatte - Installation des Drainagesystems in den einzelnen Phasen
- Betonieren der Fundamentplatte - Betonieren, Installation der Bewehrungsmatte, Finalbetonschicht
- Aufsetzen des Poolskeletts und Montage der Pooltechnik in den einzelnen Phasen
- Verspreizen des Pools und nachfolgend Umschütten mit Erde in den einzelnen Phasen
- Betonieren der Thermokonstruktion in den einzelnen Phasen nach Pooltyp (Skimmer-/Überlauf)
- Bei einem Überlaufpool Betonieren unter der Überlaufrinne in den einzelnen Phasen
- Anfertigen der Untergrundplatte für die Finaloberfläche in den einzelnen Phasen

Bei Eröffnung eines Reklamationsverfahrens wird der Verkäufer die angefertigte Fotodokumentation zwecks Beurteilung seiner Berechtigung verlangen.



7.3. Der Käufer hat sich mit dem Inhalt der Reklamationsordnung vertraut gemacht, die den Umfang, die Bedingungen und die Art der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Produkthaftung des Verkäufers genau festlegt.

7.4. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass Werbemittelungen, Abbildungen oder Multimedia-Präsentationen lediglich informativen Charakter haben und für den abgeschlossenen Vertrag die von den Vertragsparteien vereinbarten und vom Verkäufer vor der Vertragsunterzeichnung bezeichneten Eigenschaften der Sache gelten.

8. Vertragsstrafen und Schadensersatz

8.1. Sollte der Verkäufer mit der Warenübergabe in Verzug geraten, so hat er dem Käufer anhand einer für diesen Zweck ausgestellten Rechnung pro Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Warenwertes zu bezahlen.

8.2. Gerät der Käufer mit einer Zahlung gemäß dem Vertrag in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Verkäufer pro Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Warenwertes zu bezahlen.

8.3. Die Zahlung einer Vertragsstrafe lässt etwaige auch über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche, d. h. auch Ansprüche auf Ersatz für entgangenen Gewinn unberührt.

8.4. Sollte der Käufer bei vertraglich festgelegten Versandkosten die Ware zu dem vertraglich festgelegten Termin nicht annehmen, so ist er verpflichtet, dem Verkäufer die Versandkosten zu 100 % zu erstatten.

9. Höhere Gewalt

9.1. Der Auftragnehmer wird von der Verpflichtung zum Schadensersatz befreit, wenn er nachweist, dass er durch ein außerordentliches unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis, das sich unabhängig von seinem Willen ergibt (höhere Gewalt), und nach Abschluss des Vertrags aufgetreten ist und vom Auftragnehmer nicht abgewendet werden kann, vorübergehend oder dauerhaft an der Erfüllung der vertraglichen Pflicht gehindert wurde.

9.2. Zu den Umständen der höheren Gewalt im Sinne des Vertrags zählen insbesondere Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane, Brände, Kriege, Revolutionen, Aufstände, Piratenangriffe, politische Umstürze, Generalstreiks, Machteingriffe wie Boykotte oder Embargos, massive Stromausfälle oder Engpässe bei Öllieferungen, Terroranschläge, Epidemien, Quarantäne und andere unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse. Als höhere Gewalt gelten auch ungünstige Wetterbedingungen, die die Ausführung der Arbeiten nicht zulassen.

9.3. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen; er hat ebenfalls die Beendigung dieses Umstands anzukündigen. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht führt zum Erlöschen des Rechts, sich auf die Umstände höherer Gewalt zu berufen.

9.4. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag werden für die Dauer des Umstands höherer Gewalt vorübergehend ausgesetzt. Wird die Vertragserfüllung aufgrund des Umstands höherer Gewalt unmöglich, vereinbaren die Parteien eine entsprechende Änderung des Vertrags in Bezug auf Gegenstand, Preis und Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten in Form eines Vertragsnachtrags. Wird keine Einigung erzielt, ist jede Partei berechtigt, durch eine einseitige Erklärung, die per Einschreiben an die andere Partei versandt wird, vom Vertrag zurückzutreten.



10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Wenn eines der in Artikel 5 dieser AVB genannten Hindernisse den Verkäufer dauerhaft oder länger als 30 Tage daran hindert, seine Verpflichtungen gegenüber dem Käufer zu erfüllen, ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag einseitig schriftlich zurückzutreten. In diesem Fall hat er dem Käufer den bereits bezahlten Preis der Ware oder einen Teil davon, vermindert um die bis dahin zu Gunsten des Käufers aufgewendeten Kosten des Verkäufers, zurückzuerstatten. Der Verkäufer übernimmt in diesem Fall gegenüber dem Käufer keine Haftung für die Nichterfüllung der Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag oder für daraus entstandene Schäden, dies betrifft auch Schäden, die aus den vom Käufer mit anderen Personen abgeschlossenen Verträgen entstehen, insbesondere Folgeschäden oder indirekte Schäden.

10.2. Der Verkäufer ist zum einseitigen Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn dies vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist. Der Verkäufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn sich der Käufer in Liquidation befindet oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eingeleitet wurde. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Warenlieferung auszusetzen, wenn der Käufer mit der Erfüllung einer fälligen Verbindlichkeit gegenüber dem Verkäufer mehr als 15 Tage in Verzug gerät. Der Verkäufer ist ebenfalls berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer trotz schriftlicher Mahnung schwerwiegend oder wiederholt gegen eine seiner Vertragspflichten verstößt und trotz angemessener Nachfrist, die nicht kürzer als 10 Kalendertage sein darf, keine Abhilfe schafft.

10.3. Bei Rücktritt erlischt der Vertrag am dem Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der jeweils anderen Vertragspartei nachfolgenden Tag. Die Rücktrittserklärung ist per Einschreiben an die Postadresse der jeweils anderen Vertragspartei zuzustellen. Die Rücktrittserklärung gilt auch dann als zugestellt, wenn das Einschreiben als nicht zustellbar an den Absender zurückgesandt oder die Annahme vom Empfänger ausdrücklich verweigert wurde; und zwei jeweils zu dem entsprechenden Zeitpunkt.

10.4. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Zahlung von Vertragsstrafen oder Schadensersatz sowie die übrigen, auch nach der Beendigung des Vertrages fortdauernden Bestimmungen bleiben von der Vertragsauflösung durch Rücktritt unberührt.

11. Gemeinsame Bestimmungen

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB undurchführbar, ungültig oder unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der AVB im Übrigen unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen der AVB oder des Vertrages aus irgendeinem Grund, insbesondere wegen Kollision mit den geltenden gesetzlichen Regelungen ungültig sein, so treten an ihre Stelle diejenige Regelungen treten, deren Inhalt der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung auf Aufforderung einer der Vertragsparteien unverzüglich durch eine neue Bestimmung (Vereinbarung) zu ersetzen, die in angemessener Art und Weise die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien regelt und deren ursprünglichen Willen im Sinne der in einer solchen Bestimmung der AVB oder einem Vertragsteil enthaltenen Absichten widerspiegelt.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Der Käufer bestätigt mit dem Vertragsabschluss oder der Akzeptanz dieser AVB, die technische Beschreibung der Ware entsprechend der Werbeerwartung und Bezeichnung zu kennen und ausreichende technische Informationen erhalten zu haben sowie ferner mit den Bedingungen für den Betrieb, die Bedienung und die Wartung sowie mit dem Inhalt dieser AVB vertraut gemacht worden zu sein, die er für verbindlich hält und unter www.albixonportal.com a www.albixon.com zu finden sind.



12.2. Der Käufer stimmt zu, dass seine im Vertrag oder in anderen Dokumenten angegebenen personenbezogenen Daten, für deren Richtigkeit er haftet, vom Verkäufer zum Anbieten von weiteren Waren und Dienstleistungen sowie zur Übermittlung von Geschäftsmitteilungen und zu Zwecken der firmeninternen Datenerfassung und Statistik verwendet werden.

12.3. Durch den Vertragsabschluss mit dem Verkäufer verpflichtet sich der Käufer, während der Vertragslaufzeit in Bezug auf den Verkäufer keine Wettbewerbshandlungen vorzunehmen, die dem Verkäufer bei seiner Geschäftstätigkeit schaden könnte, insbesondere ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung, Lizenz oder andere Berechtigung seitens des Verkäufers:

a) keine Waren herstellen, die Gegenstand der abgeschlossenen Verträge sind
b) die vom Verkäufer bei der Herstellung der Ware eingesetzten technischen Lösungen weder kopieren noch nachbilden oder anderweitig nutzen oder an Dritte weitergeben,
c) die Ware des Verkäufers nicht als eigene Ware oder als Ware einer anderen juristischen Person präsentieren oder mit dem Verkäufer anderweitigen unlauteren Wettbewerb betreiben.
Bei jeder Pflichtverletzung nach diesem Artikel der AVB durch den Käufer ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) zu bezahlen. Die übrigen Ansprüche des Verkäufers bleiben von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt.

12.4. Soweit in den Verträgen oder in diesen AVB nichts anderes festgelegt ist, gelten für abgeschlossene Verträge die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch der Tschechischen Republik, in der Fassung späterer Vorschriften. Für die Rechtsbeziehungen aus Verträgen gilt als anwendbares Recht das Recht der Tschechischen Republik und für die Beilegung von einzelnen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers in der Tschechischen Republik.

12.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten in Kraft am 19. 04. 2020.